

Zusatzvereinbarung zur Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie

HV 4270/00

Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002) in nationales Recht eine weitreichendere Deckung als der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz notwendig wird, so gilt der für die Pflichtversicherung erforderliche Versicherungsumfang ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten des Umsetzungsgesetzes prämieneutral als vereinbart.

Dies gilt nicht für Erhöhungen der Pflichtversicherungssumme und/oder die Notwendigkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf wissentliche/vorsätzliche Pflichtverletzungen.